aufgestellten Grundsätze ist daher überflüssig. Außerdem ist unklar, worin der Unterschied zwischen den Richtlinien und den Grundsätzen der Regierungspolitik liegen soll (-> Erl. zu Art. 63).

- 2. In der Verfassungswirklichkeit bestimmt der Ministerpräsident genau so wenig die Richtlinien der Regierungspolitik, wie die Volkskammer für sie Grundsätze aufstellt. Maßgebend ist allein der Wille der SED (-* Erl. 1 zu Art. 3).
- 3. Artikel 98 Abs. '2 legt das Ressortprinzip fest. § 1 Abs. 4 Ministerratsgesetz 1958 wiederholt diesen Grundsatz, § 1 Abs. 2 a. a. O. erweitert die Verantwortlichkeit von der Ressortverantwortlichkeit des einzelnen Regierungsmitgliedes auf eine Verantwortlichkeit des einzelnen für die Tätigkeit des gesamten Ministerrates. (Wegen der praktischen Bedeutung dieses Satzes -> Erl. 2 Art. 94).

Artikel 99

Die Minister haben der Regierung alle Gesetzentwürfe, ferner Angelegenheiten, für welche die Verfassung oder das Gesetz es vorschreiben, sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Minister berühren, zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

- 1. Kollegial hat die Regierung (der Ministerrat) folgende Rechte auszuüben:
- 1) zur Gesetzesinitiative (Art. 82),
- 2) zur Normensetzung durch Verordnung (§ 4 Abs. 2 Ministerratsgesetz 1958),
- 3) zur Leitung der Verwaltung, wie sie in § 3 Ministerratsgesetz beschrieben ist (^ Erl. 2 f I)-4) zu Art. 91),
- 4) zur Aufhebung von Anordnungen und Durchführungsbestimmungen und anderen Entscheidungen der Leiter zentraler Organe der staatlichen Verwaltung (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Ministerratsgesetz 1958),
- 5) zur Beschlußfassung zur Regelung von Einzelfragen (§ 4 Abs. 2 Ministerratsgesetz),
- 6) zur Beschlußfassung über grundsätzliche Aufgaben für die örtlichen Räte, durch die diese gebunden sind (§ 5 Abs. 4 Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht L I 5 a Beschluß über die Ordnung zur Leitung der örtlichen Räte durch den Ministerrat²) (-> Erl. 2 b 2) zu Art. 116),

¹ vom 17.1.1957 (GBl.IS.65) 2 vom 31. 7.1958 (GBl. IS. 617)